

Aeternitas-Infoblatt

Grabmalstandsicherheit

Die Vorschriften für die Standsicherheit von Grabmalen sind vielen Grabnutzern unbekannt. Doch werden diese Vorschriften nicht eingehalten, darf ein Grabmal nicht aufgestellt werden. Darüber hinaus muss die Standsicherheit regelmäßig kontrolliert werden.

Technische Vorschriften: Der Bundesinnungsverband der Steinmetze und die Deutsche Natursteinakademie haben jeweils Richtlinien erstellt, nach denen Grabmale sicher errichtet und Standsicherheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Friedhofsverwaltungen berufen sich gewöhnlich auf eine dieser Richtlinien.



Verkehrssicherungspflicht: Diese verlangt auch unabhängig von den technischen Vorschriften, dass Grabnutzer Grabmale sicher aufstellen (lassen) und Grabnutzer sowie Friedhofsverwalter dafür sorgen, dass die Standfestigkeit regelmäßig geprüft wird.

Nichteinhaltung der Vorschriften und Schadensfälle: Hält sich der Steinmetz beim Aufstellen des Grabmals nicht an die technischen Regeln, hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung. Sorgt der Steinmetz nicht für die geforderten Nachbesserungen, hat der Kunde – je nach konkreter Situation – verschiedene Möglichkeiten zu reagieren: Den Nacherfüllungsanspruch einklagen, den Mangel selbst beseitigen, vom Auftrag zurücktreten, die Rechnung mindern, Schadensersatz verlangen, Aufwendungen erstatten lassen. Ansprüche verjähren allerdings nach fünf Jahren, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen, dann wird die Verjährung erst nach 10 Jahren eintreten. Eine kompliziertere Situation liegt vor, wenn ein zweiter Steinmetz beauftragt wird. Hier muss im Einzelnen geklärt werden, welche Leistungen dieser und welche der erste zu erbringen hat. Ist ein Grabmal locker, muss der Grabnutzer veranlassen, dass das Grabmal wieder befestigt wird. Werden Personen aufgrund einer Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht verletzt, haften sowohl Friedhofsträger als auch Grabnutzer gegenüber den Geschädigten. Der Steinmetz wiederum haftet nur gegenüber dem Kunden. Er kann sich bei fehlendem Verschulden bezüglich des Mangels entlasten.

Ratschläge zur Haftungsvermeidung: Dem Kunden kann eine Ablaufdokumentation vom Aufstellen des Grabmals helfen, wenn also der Steinmetz seine Arbeit dokumentiert. Dies gewährleistet nur die Richtlinie „TA Grabmale“ der Deutschen Natursteinakademie. Außerdem wird nur noch nach dieser die Standsicherheit regelmäßig durch Druckprüfungen geprüft. Beides schützt den Kunden vor Schadensersatzansprüchen, hilft Unfälle zu vermeiden und lässt mangelhafte Werkleistungen eines Steinmetzen erkennen. Wegen der regelmäßigen Standsicherheitsprüfungen sollte der Kunde bei der Friedhofsverwaltung nachfragen, ob diese die Standsicherheitsprüfung für ihn gleichsam mit übernimmt, was üblicherweise der Fall ist.